

Siegbach, den 26. Februar 1978

U r s c h r i f t

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Motor - Sport - Club e.V. mit Sitz in Siegbach-Eisenroth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.76.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Motorsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Crossrennen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Siegbachtal, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Siegbach-Eisenroth zuverwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

1) Eintritt

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang des Jahresbeitrages.

2) Austritt

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muß spätestens bis 1. Oktober des Jahres dem Vorstand eingeschrieben mitgeteilt werden.

3) Ausschluß

Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, das gegen die Satzungen oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist oder wenn sonst triftige Gründe vorliegen. Der beabsichtigte Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und das Mitglied kann innerhalb 14 Tagen beim Vereinsschiedsgericht Berufung einlegen. Die Berufung ist an den Vorstand zu senden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Kraftfahrwesens und des Motorsportes verlangen. Jedes Mitglied kann Anträge an die

Jahreshauptversammlung und den Vorstand richten. Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu tragen.

- 2) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des Vereins zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik und das Kraftfahrwesen oder den Verein im besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie alle Vereinsmitglieder.

§ 9

Organe

- 1) Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Anträge, die während der Hauptversammlung eingehen, können nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Eine ordnungs-

gemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen beschlußfähig. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Verwaltungsrevisoren
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- e) die Einsetzung der Kommissionen
- f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- h) die Wahl des Schiedsgerichtes aus 3 Personen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluß oder auf Forderung von 50 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.

2) Vorstand Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden) geschäfts-
2. dem 2. Vorsitzenden) führender
3. dem Schatzmeister) Vorstand
4. dem Sportleiter
5. dem Schriftführer

Bei Bedarf können mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB und je 2 Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
2. die Ausführung der Beschlüsse der HV.
3. der Ausschluß von Mitgliedern
4. der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern die im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

3) Verwaltungsrevisoren

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da Ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein besonderes Amt haben.

4) Kommissionen

Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus Ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

- 5) Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden die Unkosten erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens handelt.

§ 10

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszuliegen.

§ 11

Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung

festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines Kalenderjahres eintreten, bleiben für den Rest dieses Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen, besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer den Punkten (1) f und g in § 9, wofür eine $3/4$ -Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung anerkannt.

Unterschriften von 7 Mitgliedern:

- 1. *Geoffrey ...*
- 2. *M. ...*
- 3. *H. ...*
- 4. *R. ...*
- 5. *Elke ...*
- 6. *Wolfgang ...*
- 7. *Joseph ...*

Ort und Datum: Siegbach, den 26. Februar 1978

Die am 26. Februar 1978 beschlossene Satzungsänderung, die in der vorstehenden Satzungsneufassung enthalten ist, wurde am 4. Januar 1979 in das Vereinsregister - VR 271 - eingetragen.

Herborn, den 4. Januar 1979

Halka
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

S. 1